

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geophysik
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Februar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Dezember 2003 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 1. März 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Prüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnisse und Diplommurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium
- § 28 Diplomgrad

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Status- und Funktionsbezeichnungen
- § 30 Inkrafttreten
- § 31 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit und der Prüfungen. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war
- Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu einem Studienjahr
- Zeiten bis zu einem Studienjahr, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen), die Diplomprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) und die Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium (§ 27 Abs. 2).

§ 3

Fristen

(1) Das Grundstudium soll nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 vor Beginn des Hauptstudiums abgeschlossen werden. Die Diplomprüfung gemäß §§ 26-27 soll grundsätzlich innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit von 9 Semestern abgeschlossen werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt in der Regel spätestens 9 Monate vor Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Die Universität stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Studienleistungen der Module in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Dem Prüfling sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungen aller zum Vordiplom gehörenden Module müssen zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. Wird die Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten, dann gelten die betreffenden Module als endgültig nicht bestanden. Die Diplomprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten, dann gilt die Diplomprüfung als zum ersten Mal nicht bestanden (zur Wiederholung von Prüfungen s. § 13 Abs. 3). Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer schriftlichen Entscheidung des Prüfungsausschusses. Für anerkannte Teilzeitstudenten sind die Fristen entsprechend zu modifizieren.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Studiengang Geowissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschrieben ist
2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Zugangsvoraussetzungen nachweisen kann
3. die jeweils zu Semesterbeginn in den Lehrveranstaltungen festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung erfolgt beim jeweiligen Modulverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung vollständig erbracht sind.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. zur Diplomarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling in einem geowissenschaftlichen Studiengang (Geowissenschaften, Geologie, Geophysik oder Mineralogie) entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung bzw. dazu gleichwertige Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- d) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung, einschließlich der Wiederholungsprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind studienbegleitend

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten

zu erbringen. Art und Dauer der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 6 ThürHG in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Werden in einem Modul mündliche Prüfungen durchgeführt, so beträgt deren Dauer mindestens 30 und höchstens 60 Minuten pro Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Werden in einem Modul schriftliche Prüfungen durchgeführt, so darf die Gesamtdauer der Klausurarbeiten eines Moduls 150 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in den Modulbeschreibungen detailliert geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen sind jeweils einem Modul zugeordnet. Die Note eines Moduls wird aus den Ergebnissen der zugehörigen Prüfungsleistungen errechnet. Einzelheiten zur Zusammensetzung der Module, zu den zugehörigen Prüfungsleistungen und zur Wichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die jeweils zu Beginn eines Semesters aktualisiert und veröffentlicht werden. Der Nachweis der erbrachten Leistungen erfolgt über Leistungsblätter.

- (3) Errechnet sich eine Note aus mehreren Prüfungsleistungen, wird der Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Für die Diplom-Vorprüfung des Grundstudiums und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden, die als gewichteter Mittelwert errechnet wird. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Diplomarbeit ergibt sich proportional zu ihrer Kreditpunktzahl (Credit Points, CP).

- (5) Bei der Übertragung der Noten für ein ergänzendes Zeugnis in englischer Sprache werden die Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) berücksichtigt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- sämtliche erforderliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind,
- das achtwöchige Berufspraktikum abgeleistet wurde und
- die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als ausreichend bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm dazu ein Bescheinigung ausgestellt.

§ 12

Freiversuch

(1) Auf Antrag beim Modulverantwortlichen gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Studienplan

vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Der Freiversuch ist im Leistungsblatt einzutragen. Im Grund- und Hauptstudium sind jeweils in zwei Modulen Freiversuche möglich.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Für die Wiederholung ist der nächste Prüfungstermin in der entsprechenden Lehrveranstaltung wahrzunehmen.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 1 einzeln innerhalb des auf das Semester, in dem die Prüfungsleistung erstmalig erbracht wurde, folgenden Studienjahres wiederholt werden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten darauffolgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Für ein Bakkalaureat mit dem Abschluss Geowissenschaften wird eine Gleichwertigkeitsprüfung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird die Gleichwertigkeit nicht durch schematischen Vergleich, sondern durch eine Gesamtbetrachtung und -bewertung festgestellt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gelten die von der Kultusminister- und Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten können für das geforderte achtwöchige Berufspraktikum anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils ein Professor aus den Lehrbereichen Geologie, Geophysik und Mineralogie, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student (mit bestandener Diplom-Vorprüfung) mit Stimmrecht sowie der Leiter des Studien- und Prüfungsamtes der Fakultät mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Institutsrat des Instituts für Geowissenschaften vorgeschlagen und vom Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren seinen Vorsitzenden, der im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Instituts- und Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung. Sind umfangreiche Änderungen an bestehenden Regelungen vorzunehmen, kann vom Institutsrat eine Studienreformkommission berufen werden, die den Prüfungsausschuss unterstützt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung dürfen nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer und der Prüfungstermin sollen dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist

studienbegleitend so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Geowissenschaften mit der Studienrichtung Geophysik. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor (Betreuer) oder von einer anderen nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigten Personen betreut werden, soweit diese am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Geowissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Geowissenschaften.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. Thema, Ausgabe- und Abgabetermin und Betreuer sind aktenkundig zu machen (s. § 27). Das Thema bestimmt der Betreuer in Abstimmung mit dem Prüfling. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der letzten studienbegleitenden Modulprüfung auszugeben. Ist zu diesem Zeitpunkt das achtwöchige Berufspraktikum noch nicht absolviert, verlängert sich diese Frist um 8 Wochen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in 4 Exemplaren einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei mehr als zwei Prüfern nach Abs. 6 erhöht sich die Anzahl der abzugebenden Exemplare entsprechend. Die Diplomarbeit enthält eine schriftliche Versicherung des Prüflings, dass er seine Arbeit –bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dessen Zustimmung benannt. Bei Diplomarbeiten, die außerhalb des Instituts für Geowissenschaften angefertigt werden, muss wenigstens ein Prüfer am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena tätig sein. Mindestens einer der Prüfer soll Vertreter der Studienrichtung Geophysik sein. Bei interdisziplinären Themen können nach Beschluss des Prüfungsausschusses auch mehr als zwei Prüfer einbezogen werden.

(7) Die Note der schriftlichen Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Differieren die Bewertungsnoten um mehr als 1,3, so holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein zusätzliches Votum von einem weiteren Prüfer aus dem Institut für Geowissenschaften ein. Das gilt nicht, wenn von Beginn an drei oder mehr Prüfer einbezogen werden. In die Gesamtbenotung der Diplomarbeit geht das Kolloquium (§27 Abs. 2) zu einem Drittel ein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomvorprüfung sind die Modulprüfungsnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Studienrichtung, die Modulprüfungsnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note nach § 19 sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei einer Gesamtnote der Diplomprüfung kleiner oder gleich 1,3 wird der Zusatz "mit Auszeichnung" erteilt. Auf Antrag des Kandidaten können in die Zeugnisse nach Satz 2 und 3 auch Ergebnisse von Modulprüfungen in weiteren, als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen, aufgenommen werden.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Auf Antrag des Prüflings werden ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Zeugnisse für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sowie die Diplomurkunde werden vom Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Institut für Geowissenschaften unterzeichnet. Die Diplomurkunde wird außerdem mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität Jena versehen.

(4) Das jeweilige Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtet werden. Ggf. kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Fachprüfungen gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften (§ 10),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
 3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
 4. über die Bestellung von Prüfern und Beisitzern (§ 16) und
 5. über die Berechtigung zur Ausgabe von Diplomarbeiten (§ 19).
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21) nach Antrag durch den Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften.
- (3) Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplement werden vom Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ausgestellt und gemäß § 20 Abs. 3 unterzeichnet.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt im Diplomstudiengang Geowissenschaften einschließlich betreuter Praxiszeiten und einschließlich der Geländeausbildung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und fünfsemestrige Hauptstudium.
- (3) Das Grundstudium wird von einer Studienberatung durch die Studienfachberater des Instituts, das Studien- und Prüfungsamt der Fakultät sowie Vertreter der studentischen Fachschaft begleitet. Nach Ende des zweiten Semesters besteht die Pflicht einer Studienberatung. Die Teilnahme an dieser Beratung ist Vorbedingung für die Einschreibung zum vierten Semester. Tritt § 3 Abs. 3 ein, wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Pflichtgespräch anberaumt. Wird die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten ist ein weiteres Pflichtgespräch erforderlich. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich der benoteten Praxiszeiten im Gelände, ist durch insgesamt 276 Kreditpunkte nachzuweisen. Davon entfallen 120 Kreditpunkte auf die Module im Grundstudium und 126 Kreditpunkte auf die Module im Hauptstudium und 30 Kreditpunkte auf die Diplomarbeit. Hinzu kommt ein achtwöchiges Berufspraktikum ohne Benotung.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Grundstudium erreichten Prüfungsleistungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung gehören Prüfungen zu folgenden Pflicht-Modulen:
 - Geowissenschaften A (9 CP)
 - Geowissenschaften B (9 CP)
 - Geologie A (9 CP)
 - Geologie B (9 CP)
 - Geophysik A (9 CP)
 - Geophysik B (9 CP)
 - Mineralogie A (9 CP)
 - Mineralogie B (9 CP)
 - Chemie A (9 CP)
 - Experimentalphysik A (15 CP)
 - Mathematik A (12 CP).

Zur Diplom-Vorprüfung gehört zusätzlich eine Prüfung zu einem Wahlpflicht-Modul. Dabei kann eines der folgenden Module gewählt werden:

- Chemie B (12 CP)
- Biologie A (12 CP)
- Mathematik B (12 CP).

In Klammern sind die dem jeweiligen Modul zugeteilten Kreditpunkte angegeben. Die Summe der Kreditpunkte der Module im Grundstudium beträgt 120.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung berechnet sich wie in § 9 Abs. 4 angegeben.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplom-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Hauptstudium erreichten Prüfungsleistungen zusammen. Dazu zählen Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Zur Diplom-Prüfung gehören Prüfungen zu folgenden Pflicht-Modulen:

- Geowissenschaften C (6 CP)
- Geowissenschaften D (6 CP)
- Geodynamik (9 CP)
- Allgemeine Geophysik (9 CP)
- Potentiale A (6 CP)
- Seismologie A (6 CP)
- Geländemodul Geophysik (6 CP)
- Theoretische Mechanik (6 CP)
- Elektrodynamik (6 CP)
- Thermodynamik (6 CP).
- Forschungspraktikum (12 CP)

Zur Diplom-Prüfung gehören zusätzlich vier Prüfungen zu geophysikalischen Wahlpflicht-Modulen. Dabei kann aus folgenden Modulen gewählt werden:

- Geowissenschaften E (6 CP)
- Kontinuumsmechanik (6 CP)
- Schwingungen (6 CP)
- Seismologie B (6 CP)
- Potentiale B (6 CP)
- Angewandte Geophysik (6 CP)
- Vulkanismus (6 CP)
- Physikalische Vulkanologie (6 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehören weiterhin zwei Prüfungen zu Wahlpflicht-Modulen der anderen geowissenschaftlichen Fächer. Dabei kann aus folgenden Modulen gewählt werden:

- Geologie für Geophysiker A (6 CP) und Geologie für Geophysiker B (6 CP) oder
- Mineralogie für Geophysiker A (6 CP) und Mineralogie für Geophysiker B (6 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehört weiterhin eine Prüfungen zu einem nichtgeowissenschaftlichen Wahlpflicht-Modul. Dabei kann eines der folgenden Module gewählt werden:

- Quantenmechanik (12 CP)
- Numerik (12 CP)
- Stochastik (12 CP)
- Astrophysik (12 CP)
- Experimentalphysik B (12 CP) oder

nach Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden und dem Geophysik-Fachvertreter im Prüfungsausschuss ein anderes nichtgeowissenschaftliches Nebenfachmodul, das zu Geophysik in einem sinnvollen Bezug steht (12 CP).

Damit beträgt die Summe der Kreditpunkte der Module im Hauptstudium 126.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung berechnet sich wie in § 9 Abs. 4 angegeben unter Einbeziehung der Diplomarbeit und des Kolloquiums (s. § 29 sowie § 19 Abs. 7).

§ 27

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Zusätzlich zur Anfertigung einer schriftlichen Diplomarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Er stellt in den letzten beiden Monaten der Bearbeitungszeit, spätestens aber vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit (sofern dieser Zeitraum noch in der Regelstudienzeit liegt), das Thema, die Methoden und die vorliegenden Ergebnisse seiner Diplomarbeit in einem 30-minütigen Fachvortrag vor. Das Kolloquium schließt mit einer öffentlichen, maximal 45-minütigen Diskussion über das Thema der Diplomarbeit und das gesamte Fachgebiet ab. Das Kolloquium soll vom Betreuer der Diplomarbeit geleitet werden. Das Ergebnis des Kolloquiums fließt in die Bewertung der Diplomarbeit ein (§ 19 Abs. 7).

§ 28

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird in der Studienrichtung Geophysik der Diplomgrad "Diplom-Geophysiker" bzw. "Diplom-Geophysikerin" (abgekürzt "Dipl.-Geophys.") verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 31

Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Geologie, Geophysik oder Mineralogie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgenommen haben, schließen den Studienabschnitt, in dem sie sich befinden, nach der bisher geltenden vorläufigen Prüfungs- und Studienordnung ab. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jena, 18. Februar 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller Universität Jena

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät